

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 5

Ausgegeben Danzig, den 1. Februar

1939

Tag	Inhalt:	Seite
12. 1. 1939	Berordnung über Ergänzung des Rentnergesetzes in der Fassung vom 17. Juni 1936	13
12. 1. 1939	Berordnung über die Ergänzung des Blindenrentengesetzes in der Fassung vom 17. Juni 1936	13
23. 1. 1939	Berordnung zur Ergänzung der Berordnung über den Ausbau der Unfallversicherung vom 3. 10. 1938	14
23. 1. 1939	Ergänzungs-Berordnung über Änderung einiger Gesellschaftsteuerfätze	14
24. 1. 1939	Druckfehlerberichtigung betr. Rechtsberordnung über Waffen nebst Durchführungsberordnung	15

11

Verordnung

über Ergänzung des Rentnergesetzes in der Fassung vom 17. Juni 1936 (G. Bl. S. 261).

Vom 12. Januar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 46 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273), sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Rentnergesetz vom 6. Juni 1931 (G. Bl. S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1936 (G. Bl. S. 261) wird wie folgt ergänzt:

Dem § 1 Absatz 1 werden folgende beiden Sätze angefügt:

Ausgenommen hiervon sind Juden. Wer Jude ist, bestimmt sich nach der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G. Bl. S. 616).

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1939 in Kraft.

Danzig, den 12. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G. S. 1600.

Greiser Dr. Großmann

12

Verordnung

über die Ergänzung des Blindenrentengesetzes in der Fassung vom 17. Juni 1936 (G. Bl. S. 268).

Vom 12. Januar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 46 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Blindenrentengesetz vom 12. Juni 1931 (G. Bl. S. 589) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1936 (G. Bl. S. 268) wird wie folgt ergänzt:

Dem § 1 Absatz 1 werden folgende beiden Sätze angefügt:

Ausgenommen hiervon sind Juden. Wer Jude ist, bestimmt sich nach der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G. Bl. S. 616).

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 9. 2. 1939.)

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1939 in Kraft.

Danzig, den 12. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G. S. 1625.

Greifer

Dr. Großmann

13

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über den Ausfall der Unfallversicherung
vom 3. 10. 1938 (G. Bl. S. 503).

Vom 23. 1. 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. 5. 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Ziffer 88 der Verordnung über den Ausbau der Unfallversicherung vom 3. 10. 1938 (G. Bl. S. 503) erhält folgenden Zusatz:

„An seine Stelle tritt folgender neuer Abs. 4:

Wenn in einem Betriebe Arbeiter beschäftigt sind, welche des Deutschen nicht mächtig sind, so sind ihnen, wenn 25 gemeinsam eine andere Muttersprache sprechen, die Unfallversicherungsvorschriften in dieser bekanntzugeben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 17.

Greifer

Dr. Wiers-Reiser

14

Ergänzungs-Verordnung

über Änderung einiger Gesellschaftsteuersätze.

Vom 23. Januar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 56 b und des § 2 b und d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des seine Verlängerung aussprechenden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Dem Artikel IV der Verordnung über Änderung einiger Gesellschaftsteuersätze vom 31. 3. 1933 (G. Bl. S. 157) wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

Die Befreiung gilt nicht für Juden. Wer Jude ist, bestimmt sich nach der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G. Bl. S. 616).

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 41⁰¹

Greifer

Dr. Hoppenrath

Druckfehlerberichtigung.

1. Die Rechtsverordnung über Waffen vom 13. Dezember 1938 (G. Bl. S. 709) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 29, 5. Zeile muß es heißen:

„die in § 3 Abs. 2 bis 4 bestimmten Voraussetzungen“

statt

„die in § 3 Abs. 2 bis 5 bestimmten Voraussetzungen“.

2. Die Durchführungsverordnung zur vorstehenden Rechtsverordnung vom 13. Dezember 1938 (G. Bl. S. 727) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 19 Abs. (1) Ziff. 3 muß es heißen:

„Waffen der im § 17 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung bezeichneten Art“.

statt

„Waffen der im § 18 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung bezeichneten Art.“

Erweiterungsverordnung

1. Die Bestimmungen über die Befreiung von der Zahlung von Steuern für die Befreiung in
Betrifft:

Die in § 29, d. Zelle nach zu lesen:
„die in § 2 Abs. 2 bis 4 bestimmten Verordnungen“
G. S. 1625.
„die in § 2 Abs. 2 bis 5 bestimmten Verordnungen“

2. Die Durchführungsverordnung zur Ausführung der Bestimmungen über die Befreiung von der Zahlung von Steuern für die Befreiung in
Betrifft:

„Befreiung von der Zahlung von Steuern für die Befreiung in § 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung bestimmten Befreiungen“
G. S. 1625.

§ 1

Die in § 29, d. Zelle nach zu lesen und die Befreiung von der Zahlung von Steuern für die Befreiung in § 2 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung bestimmten Befreiungen

in seine Stelle tritt folgender Text:
„Wenn in einem Betrieb Arbeiter beschäftigt sind, die nicht nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung Befreiung von der Zahlung von Steuern für die Befreiung in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung bestimmten Befreiungen“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Danzig, den 23. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Herrn Dr. Stern-Beiler

S. 1. 7. L. 17.

Erweiterungsverordnung

über die Befreiung von der Zahlung von Steuern für die Befreiung in § 2 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung bestimmten Befreiungen
Danzig, den 23. Januar 1939.

Nach Grund des § 1 Ziffer 2 bis 5 des Gesetzes über die Befreiung von der Zahlung von Steuern für die Befreiung in § 2 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung bestimmten Befreiungen vom 24. Juni 1937 (G. S. 273) und der Befreiung von der Zahlung von Steuern für die Befreiung in § 2 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung bestimmten Befreiungen vom 5. Mai 1937 (G. S. 258) wird folgendes mit Gesetzeskraft versehen:

Artikel I

Dem Artikel IV der Verordnung über die Befreiung von der Zahlung von Steuern für die Befreiung in § 2 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung bestimmten Befreiungen vom 21. 2. 1937 (G. S. 157) wird im § 2 Abs. 2 folgendes hinzugefügt:

„Die Befreiung von der Zahlung von Steuern für die Befreiung in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung bestimmten Befreiungen“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Danzig, den 23. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig